

nach Müller-Emmert die Rechtssicherheit für die Bürger erhöht werden soll<sup>9</sup>, erweist sich dabei als formale Kompetenzverlagerung. Bisher hatten die politischen Sondergerichte im Strafverfahren festzustellen, ob es sich bei der durch den Täter unterstützten oder geförderten Vereinigung oder Organisation um eine Ersatzorganisation im Sinne der §§ 90 a und 90 b StGB (alt) handelt, die für eine verbotene Partei oder Vereinigung gebildet worden war. Nunmehr werden diese Feststellungen vom Bundesverfassungsgericht bzw. von den Verwaltungsgerichten getroffen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis dieser Gerichte kann daher vorausgesagt werden, daß sich an der bisherigen Praxis, alle der Bonner Regierung politisch unbecuemen organisierten demokratischen Bewegungen als Ersatzorganisationen der verbotenen KPD oder anderer verbotener demokratischer Organisationen zu verfolgen, nichts ändern wird.

#### *Pönalisierung des Streiks*

Der antidemokratische Charakter des 8. StAG zeigt sich ferner in der Beibehaltung und Erweiterung der bisherigen „Staatsgefährdenden Sabotage“ (§ 90). Während die alte Bestimmung den Streik unter bestimmten Voraussetzungen direkt unter Strafe stellte<sup>10</sup>, verwendet der neue § 88 an Stelle der Begriffe „Aussperrung, Streik, Störmaßnahmen“ lediglich den Sammelbegriff „Störmaßnahmen“. Im übrigen ist der Zusammenhang mit einer neuen Bestimmung, der Vorbereitung von Sabotagehandlungen (§ 87), zu beachten. Diese Bestimmungen können dazu dienen, Streiks, die als „Störhandlungen“ umschrieben sind, strafrechtlich zu unterbinden. Es soll dabei genügen, daß durch den Streik „Unternehmen oder Anlagen, die ... für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind oder ... die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden“ und daß der Streikteilnehmer „sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik ... einsetzt“.

Gibt die Notstandsverfassung gemäß Art. 9 Abs. 3 noch vor, das Streikrecht auch im Notstandsfall zu gewährleisten<sup>11</sup>, so präsentiert sich § 88 StGB i. d. F. des 8. StAG als eine schon in Friedenszeiten geltende Regelung, die die Möglichkeit zur Unterdrückung jedes als politisch abgestempelten Streiks bietet. Die Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung politischer Streiks wird darüber hinaus auch durch die Regelung des „Hochverrats“ (§ 81) und der „Parlamentsnötigung“ (§ 105) beibehalten.

Die Hochverratsfoestimmungen verwenden den Begriff „Gewalt“, ohne durch eine Definition den politischen Streik oder die politische Demonstration auszuneh-

men<sup>12</sup>. Im Sonderausschuß Strafrecht des Bundestages wurde darüber debattiert, ob durch Streik Hochverrat begangen werden kann. Letztlich wurde die Entscheidung, ob ein politischer Streik „Gewalt“ oder „Drohung mit Gewalt“ im Sinne des § 81 StEG ist, der Spruchpraxis der politischen Sondergerichte überlassen<sup>13</sup>. Damit ist in entscheidender Situation der politischen Justiz die Macht gegeben, Teilnehmer an politischen Streiks zur Durchsetzung demokratischer Forderungen wegen versuchten Hochverrats zu verurteilen.

Das gleiche trifft für die „Parlamentsnötigung“ zu<sup>14</sup>. Bekanntlich hatte der Bonner Innenminister B e n d a vor der 3. Lesung der Notstandsverfassung die Warnung ausgesprochen, daß der von vielen Gewerkschaftern geforderte Generalstreik zur Verhinderung der Verabschiedung der Diktatargesetze als strafbare Parlamentsnötigung gewertet werden müßte.

#### *Beschränkung der Informations- und Pressefreiheit*

Auch die Veränderungen im Bereich des Landesverrats beseitigen nicht den antidemokratischen Charakter des politischen Strafrechts. Sie zeichnen sich lediglich dadurch aus, daß — unter Berücksichtigung der massiven Kritik eines großen Teils der westdeutschen Journalisten an der bisherigen Regelung — eine größere Differenzierung vorgenommen wurde. So wird z.B. die Offenbarung eines Staatsgeheimnisses durch Publikationen unter bestimmten Voraussetzungen milder als der Verrat von Staatsgeheimnissen an fremde Mächte geahndet. Bedeutsam ist jedoch, daß das illegale Staatsgeheimnis — d. h. die verfassungswidrigen Praktiken, die zu Staatsgeheimnissen erklärt sind — nicht vollständig aus dem Bereich des Landesverrats verbannt wurde, sondern daß nach wie vor der „Verrat“ dieser verfassungswidrigen Praktiken und Zustände strafbar bleibt. § 97 a StGB regelt diese Frage unter Bezugnahme auf § 93 Abs. 2 StGB, in dem festgelegt ist, daß u. a. „Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ verstoßen keine Staatsgeheimnisse sind. § 97 a lautet:

„Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft ...“

Neue Barrieren für die demokratischen Kräfte wurden mit der Regelung des § 97 b StGB errichtet. § 97 b anerkennt den Irrtum über die Illegalität eines Staatsgeheimnisses nur unter ganz engen Voraussetzungen als schuldauusschließend<sup>15</sup>, so daß in der Regel der-

12 § 81 Abs. 1 StGB lautet:

„Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
  2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
- wird wegen Hochverrats gegen den Bund mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

13 vgl. Protokoll der 36. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 680 ff.

14 § 105 Abs. 1 StGB lautet:

- „Wer
1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
  2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
  3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes
- rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft“

15 § 97 b StGB lautet:

„(1) Handelt der Täter in den FaÜen der §§ 94 bis 97 in der

(Fortsetzung S. 628)

<sup>9</sup> Das Parlament, a. a. O.

<sup>10</sup> § 90 Abs. 1 StGB (alt) lautete:

„Wer in der Absicht, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebungen zu fördern,

1. eine Eisenbahn, die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmungen oder Anlagen,
2. eine öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlage,
3. eine der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienende Anlage oder einen für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Betrieb oder
4. der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienende Dienststellen, Einrichtungen, Anlagen oder Gegenstände

durch Aussperrung, Streik, Störmaßnahmen oder sonstige Handlungen, ... ganz oder teilweise außer Tätigkeit setzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.“

(Hervorhebung im Zitat von mir — M. B.)

<sup>11</sup> Daß tatsächlich von einem „Schutz des Streikrechts“ nicht die Rede sein kann, haben Gottschling/Wegmarhaus, a. a. O., S. 564, bereits nachgewiesen.